

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 24

Helmstedt, den 28.06.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

109.	Bekanntmachung der Satzung für die Kreisvolkshochschule Helmstedt	2
110.	Wahlbekanntmachung, zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 09. September 2001	5
111.	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl des Kreistages am 09. September 2001	9
112.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke; hier: Bebauungsplan „Wiesenweg“ im Ortsteil Velpke	10
113.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen zur Änderung des Ortsrechts der Stadt Schöningen bezüglich der Einführung des EURO	12
114.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Schöningen - Marktgebührensatzung -	15

B. Nichtamtlicher Teil

109.

Bekanntmachung der

S a t z u n g

für die Kreisvolkshochschule Helmstedt

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung vom 22.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur und Sitz

- (1) Die Kreisvolkshochschule Helmstedt (KVHS) ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Helmstedt.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Helmstedt und unterhält nach Bedarf Außenstellen in den kreisangehörigen Gebietskörperschaften.

§ 2

Aufgaben

- (1) ¹ Die KVHS fördert die allgemeine, politische, kulturelle und berufliche Bildung im Landkreis Helmstedt. ² Sie dient weit überwiegend der Erwachsenenbildung.
- (2) ¹ Die KVHS soll insbesondere den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt durch entsprechende flächendeckende Veranstaltungsangebote die Fortsetzung oder die Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase und ggfs. nach Eintritt in eine Erwerbs- oder Familientätigkeit ermöglichen. ² Sie soll ihren Teilnehmerinnen und Teilnehmern ferner diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens erforderlich sind.
- (3) ¹ Die Bildungsarbeit der KVHS wirkt auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hin und orientiert sich in besonderem Maße an den Zielen der Agenda 21. ² Sie ist überparteilich und weder weltanschaulich noch konfessionell gebunden.
- (4) Die Veranstaltungsangebote der KVHS sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 3

Teilnahme und Entgeltspflicht

- (1) ¹ Jede/jeder hat das Recht, an den Veranstaltungen der KVHS teilzunehmen. ² Die Zulassung zur Teilnahme kann vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht werden, soweit das sachlich geboten ist.

- (2) ¹ Die Teilnahme erfolgt auf zivilrechtlicher Grundlage. ² Sie ist grundsätzlich entgeltpflichtig. ³ Das Nähere regelt die Entgeltordnung für die KVHS.

§ 4

Haushaltswirtschaft

¹ Die KVHS wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. ² Sie hat einen Wirtschaftsplan, der rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen ist. ³ Wegen der Einzelheiten gelten die kommunalrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Direktor/in der KVHS

¹ Die Direktorin/der Direktor der KVHS ist hauptberuflich tätig. ² Sie/er leitet die Einrichtung, führt deren Geschäfte im Rahmen der ihr/ihm eingeräumten Befugnisse und entwirft den Wirtschaftsplan.

§ 6

Beirat der KVHS

- (1) Dem Beirat der KVHS gehören an

- a. die Landrätin/der Landrat als Vorsitzende/r,
- b. sieben Kreistagsabgeordnete, aus deren Reihe die/der stellvertretende Vorsitzende zu wählen ist,
- c. der Oberkreisdirektor,
- d. die Direktorin/der Direktor der KVHS,
- e. die Frauenbeauftragte sowie
- f. zwei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Kreis Wolfsburg/Gifhorn/Helmstedt, und der Industrie- und Handelskammer Braunschweig.

- (2) ¹ Die sieben Kreistagsabgeordneten, unter denen mindestens drei Frauen und drei Männer sein sollen, und die beiden weiteren Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer einer Wahlperiode in den Beirat berufen. ² Für sie sind Vertreter/innen zu bestimmen. ³ § 47 Abs. 2, 3, 4 und 8 NLO findet entsprechende Anwendung.

- (3) ¹ Der Beirat berät und unterstützt die Direktorin/den Direktor der KVHS bei deren/dessen Aufgaben. ² Er nimmt zum Wirtschaftsplan, zur Entgeltordnung für die KVHS und zu den Honorarrichtlinien im Sinne des § 7 Stellung. ³ Der Beirat kann in grundsätzlichen Fragen der Bildungsarbeit der Einrichtung und der Angebotsgestaltung Empfehlungen aussprechen und in allen Angelegenheiten der KVHS Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. ⁴ Er kann außerdem von der Direktorin/vom Direktor der KVHS Auskunft über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Einrichtung verlangen.

- (4) ¹ Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, und ferner auf Antrag zweier seiner Mitglieder in grundsätzlich öffentlicher Sitzung zusammen. ² Für sein Verfahren gilt die Kreistagsgeschäftsordnung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7
Lehrkräfte

¹ Der Landkreis Helmstedt beschäftigt hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen und setzt sie in der KVHS ein. ² Er schließt ferner im erforderlichem Umfang Honorarverträge mit nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten sowie Referentinnen und Referenten ab. ³ Die Höhe des Honorars der nebenberuflichen Lehrkräfte wird jeweils nach Maßgabe der Honorarrichtlinien für die KVHS vereinbart.

§ 8
Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt wird die Satzung der Kreisvolkshochschule Helmstedt vom 02.02.1973 in der Fassung der 2. Änderung vom 20.12.1991 aufgehoben.
- (3) Der gemäß der zuletzt genannten Satzung gebildete Beirat führt seine Tätigkeit bis zum Beginn der neuen Wahlperiode des Kreistages fort.

Helmstedt, den 22.06.2001

gez. Backhaus
Landrat

(L.S.)

gez. Kilian
Oberkreisdirektor

ABl.-Nr. 24 vom 28.06.2001

110.

Wahlbekanntmachung

zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag am 09. September 2001

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz -NKWG-) in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. Seite 83) und § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. Seite 139) gebe ich für die allgemeine Neuwahl des Kreistages des Landkreises Helmstedt am 09. September 2001 folgendes bekannt:

I. Zahl der Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl für den Landkreis Helmstedt, die das Niedersächsische Landesamt für Statistik mit dem Stichtag 31. März 2000 gem. § 52 NKWG i.V.m. § 79 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), feststellt.

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung im Landkreis Helmstedt

100.459 Einwohner/innen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Direktwahl einer Landrätin oder eines Landrats zu Beginn der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten nicht vorliegen, gelten nach der Vorschrift der Nr. 17 der Übergangsregelungen gem. Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) für diese Wahlperiode § 27 Abs. 1 NLO in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 432), und § 7 NKWG in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 5) fort.

Somit sind nach den Vorschriften des § 3 NKWG i.V.m. § 27 Abs. 1 NLO (*alte Fassung*) bei dieser Einwohnerzahl

47 Kreistagsabgeordnete

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 4 NKWG (*alte Fassung*) sind bei 47 zu wählenden Kreistagsabgeordneten mindestens vier und höchstens sechs Wahlbereiche zu bilden.

Der Kreistag hat gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 NKWG in seiner Sitzung am 16. Februar 2001 nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 NKWG i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 2 NKWG folgende Wahlbereiche bestimmt:

Wahlbereich I

Stadt Helmstedt

Wahlbereich II

Stadt Schöningen, Samtgemeinde Heeseberg, Gemeinde Büddenstedt

Wahlbereich III

Stadt Königslutter, Gemeinde Lehre

Wahlbereich IV

Samtgemeinde Grasleben, Samtgemeinde Nord-Elm, Samtgemeinde Velpke

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

- Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für jeden Wahlbereich gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 NKWG
höchstens 15 Bewerber enthalten.
- Der Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf gem. § 21 Abs. 5 NKWG
nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten.
- Jeder Wahlvorschlag gilt gem. § 21 Abs. 3 Satz 2 NKWG **nur** für die Wahl in **einem Wahlbereich**.
- Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muß gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag muß gem. § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens

30 Wahlberechtigten

des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gem. § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (F.D.P.)
5. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
6. Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Helmstedt (UWG)

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 bis 28 NKWG und der §§ 29 bis 36 NKWO entsprechen.

Ein Wahlvorschlag muß gem. § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung aller Bewerberinnen und Bewerber;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muß mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Land führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muß hervorgehen, daß es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muß in allen Wahlbereichen des Wahlgebiets übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet (Landkreis Helmstedt) und Wahlbereich (sh. II.)

Wahlvorschläge sollen gem. § 30 Abs. 1 NKWO nach dem Muster der beigefügten Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden.

Wahlvorschlagsverbindungen müssen nach Inhalt und Form den o. g. Bestimmungen entsprechen. Als Frist für die Einreichung der Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen gilt VI. entsprechend.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 06. August 2001, um 18.⁰⁰ Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Kreiswahlleiter des
Landkreises Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt**

zu richten.

Daneben können Wahlvorschläge im **Kreishaus 1 der Kreisverwaltung**, Südertor 6 in Helmstedt, **Zimmer 211**, abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können gem. § 27 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden.

Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig** einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien, die an der Wahl zum Kreistag des Landkreises Helmstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens

Dienstag, dem 24. Juli 2001,

ihre Beteiligung an der Wahl dem

**Niedersächsischen Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

Helmstedt, den 26.06.2001
Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

111. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Wahl des Kreistages am 09. September 2001

Gem. § 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 24. April 2001 (Nds. GVBl. Seite 139) wird nachstehend die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl bekanntgemacht.

Vorsitzender (Kreiswahlleiter):

Oberkreisdirektor Gerhard Kilian

Stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Kreiswahlleiter):

Kreisdirektor Matthias Krüger

Beisitzer:

Herr Uwe Schäfer
Eisenweg 4
38350 Helmstedt

Frau Bärbel Mart
Marientaler Str. 7
38350 Helmstedt

Frau Elisabeth Heydenreich
Juliusstr. 12
38350 Helmstedt

Frau Sigrid Pletz
Brandenburger Str. 31
38350 Helmstedt

Herr Ernst-Adolf Kloth
Gustav-Steinbrecher-Str. 11
38350 Helmstedt

Herr Hans-Günter Appuhn
Schüttestr. 29
38364 Schöningen

stellvertretende Beisitzer:

Herr Ulrich Winter
Kohlenweg 8
38350 Helmstedt

Frau Ulrike Strümpel
Nordstr. 15
38350 Helmstedt

Frau Elke Marquardt
Schöppenstedter Str. 8
38154 Königslutter

Frau Cornelia Bosse
Sonnenweg 15
38350 Helmstedt

Frau Elisabeth Woltmann
Ernst-Reuter-Str. 7 a
38350 Helmstedt

Frau Hedda Reichart
Stollenweg 6
38350 Helmstedt

Helmstedt, den 26.06.2001

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

112. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke;
hier: Bebauungsplan "Wiesenweg" im Ortsteil Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 14.06.2001 den Bebauungsplan „Wiesenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Velpke bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

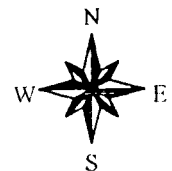
Velpke, den 15.06.2001

Der Gemeindedirektor

gez. Schlichting

Bebauungsplan "Wiesenweg",
Gemeinde Velpke, OT Velpke,

— Grenze des Geltungsbereiches



1:5000

113.

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Schöningen zur
Änderung des Ortsrechts der Stadt Schöningen
bezüglich der Einführung des EURO**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die in den nachfolgenden Satzungen enthaltenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 : 1 (DM/EURO) umgestellt. Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind dementsprechend in EURO/Cent zu ändern.

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Hauptsatzung der Stadt Schöningen | vom 16.10.1996 |
| § 3 Abs. 1 und 2 | |
| 2. Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) | vom 16.07.1985 |
| § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 3
Kostentarif gem. § 2 | |
| 3. Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen | vom 13.12.2000 |
| § 3 Abs. 1 | |
| 4. Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)
in der Fassung der 3. Änderung | vom 07.11.1985
vom 15.12.1993 |
| § 9, § 11 Abs. 3 | |
| 5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöningen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben | vom 19.03.1997 |
| Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung (Anlage) | |
| 6. Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schöningen | vom 25.04.1991 |
| § 8 | |
| 7. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schöningen
in der Fassung der Änderung | vom 25.04.1991
vom 12.12.1996 |
| § 2 | |

8. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen vom 22.06.1978
§ 12 Abs. 1
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schöningen (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 22.06.1978
Gebührentarif (Anlage) gem. § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2
10. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Schöningen (ParkGO) vom 19.04.1994
11. Satzung der Stadt Schöningen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 16.06.1993
in der Fassung der 2. Änderung vom 21.07.1999
§ 1 Abs. 1
12. Satzung der Stadt Schöningen über die Abwasserbeseitigung vom 04.11.1993
§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 2
13. Satzung über Abwälzung der Abwasserabgabe vom 10.12.1981
§ 5 Abs. 2
14. Satzung über Außenwerbung der Stadt Schöningen vom 15.12.1966
§ 11
15. Satzung der Stiftung „Scahaningi“ vom 12.12.1995
in der Fassung der 1. Änderung vom 19.03.1997
§ 3 Abs. 1

Artikel II

Sofern in den in Artikel I genannten Satzungen auf den Diskontsatz verwiesen wird, wird dieser durch den Basiszinssatz ersetzt.

Artikel III

Für alle nicht aufgeführten Satzungen ist der offizielle Umrechnungskurs anzuwenden.

Die Währungsbezeichnungen DM/Pf sind in EURO/Cent zu ändern.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schöningen, den 14.06.2001

STADT SCHÖNINGEN

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

ABl.-Nr. 24 vom 28.06.2001

114.

Bekanntmachung der
Satzung
über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Schöningen - Marktgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) sowie § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den von der Stadt Schöningen durchgeführten Märkten (Wochenmärkte und Volksfeste) werden Gebühren nach dem Gebührentarif (Anlage) erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.
- (2) Eine Nichtbenutzung des zugewiesenen Standplatzes entbindet nicht von der Pflicht zur Gebührenerzahlung.
- (3) Eine teilweise bzw. zeitweise Benutzung des zugewiesenen Standplatzes begründet keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochenmärkten die Frontlänge in Metern und bei Volksfesten der Flächeninhalt des Standplatzes maßgebend.
- (2) Angefangene Frontmeter werden auf volle Meter, Restflächen von weniger als einem Quadratmeter auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, so ist jedesmal die volle Gebühr zu zahlen.
- (4) Entstehen der Stadt Schöningen für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Nutzungsberechtigten im Rahmen des Nutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechen.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes werden durch einen mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung festgesetzt und sind sofort fällig. Bei Nichtbezahlung erfolgt Verweisung vom Platz.

- (2) Die Gebühren für die Benutzung des Volksfestes werden zu den in den Standplatzzuweisungen festgelegten Terminen fällig und sind auf ein Konto der Stadtkasse Schöningen zu überweisen. Die Gebühren können in Einzelfällen auch von den Beauftragten der Stadt Schöningen gegen Aushändigung einer Quittung erhoben werden. Bei Nichtbezahlung erfolgt Verweisung vom Platz.

§ 5

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Schöningen vom 05.07.1979 außer Kraft.

Schöningen, den 14.06.2001

STADT SCHÖNINGEN

gez. Pause
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lübke
Stadtdirektor

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Schöningen –Marktgebührensatzung – vom 14.06.2001

Gebührentarif

(§ 1 der Marktgebührensatzung)

Die Standplatzgebühren betragen für jeden Tag:

<u>Auf den Wochenmärkten:</u>	<u>ab 01.09.2001</u>	<u>ab 01.01.2002</u>
1. Für Verkaufsstellen je angefangener Frontmeter	1,80 DM	0,90 €
2. Mindestgebühr	8,00 DM	5,00 €
 <u>Auf den Volksfesten</u>		
1. Für Fahrgeschäfte und ähnliche Unternehmen für 1 m ² benutzte Platzfläche	0,80 DM	0,40 €
2. Für Schaugeschäfte, Zelte, Schieß- und Spielbuden für 1 m ² benutzte Platzfläche	1,20 DM	0,60 €
3. Für Verkaufsstände für 1 m ² benutzte Platzfläche	1,30 DM	0,70 €
4. Für Wurststände für 1 m ² benutzte Platzfläche	1,70 DM	0,90 €
5. Mindestgebühr	13,00 DM	7,00 €

ABl.-Nr. 24 vom 28.06.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kleine